

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (18. Ausschuß)

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung — Drucksache 8/602 —

A. Problem

1. Das Ausbildungsplatzförderungsgesetz ist am 1. September 1976 in Kraft getreten. Finanzielle Hilfen, die nach § 2 dieses Gesetzes an Auszubildende (Ausbildungsbetriebe) gezahlt werden, dienen als Anreiz zur Schaffung neuer und Erhaltung bestehender Ausbildungsplätze. Diese Anreizwirkung soll durch steuerliche Entlastung hinsichtlich der finanziellen Hilfen verstärkt werden.
2. Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes müssen die Länder Stellen einrichten, die die Berufsausbildungsabgabe von den zur Zahlung der Abgabe verpflichteten privaten und öffentlichen Arbeitgebern einziehen. Der für die Einrichtung solcher Einzugsstellen erforderliche Verwaltungs- und Kostenaufwand kann durch Betrauung der Berufsgenossenschaften mit der Einziehung im Bereich ihrer Mitglieder wesentlich vermindert werden. Da die Berufsgenossenschaften überwiegend bundesweit organisiert sind, setzt dies eine einheitliche Regelung im gesamten Bundesgebiet voraus.

B. Lösung

1. Der Gesetzentwurf sieht in der vom Ausschuß mit den Stimmen der SPD und FDP beschlossenen Fassung — abweichend

von der vom Bundesrat vorgeschlagenen beschränkten steuerlichen Entlastung hinsichtlich der finanziellen Hilfen — deren — vom Bundesrat als Alternative benannte — völlige Entlastung vor. Zu diesem Zweck wird in das Einkommensteuergesetz und das Gewerbesteuergesetz ein „Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag“ von der Summe der Einkünfte in Höhe der jeweils gewährten finanziellen Hilfen eingeführt.

Dieses Verfahren soll einen einmaligen Fall darstellen, der der überragenden Bedeutung der Ausbildungsplatzförderung Rechnung trägt und im Fall bestehender und zukünftiger Subventionen nicht anzuwenden ist.

2. Mit der Einziehung der Berufsbildungsabgabe werden — entsprechend der vom Bundesrat alternativ vorgeschlagenen Verfahrensweise — die Berufsgenossenschaften unmittelbar durch Bundesgesetz betraut, soweit dies im Rahmen des Artikels 87 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich möglich ist und soweit solche bestehen; in den übrigen Bereichen sollen die sonstigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach §§ 653 bis 657 der Reichsversicherungsordnung beauftragt werden. Die Beauftragung der Berufsgenossenschaften durch Bundesgesetz und damit die Durchführung dieser Aufgabe in bundeseigener Verwaltung ist rationeller und kostengünstiger als die im Entwurf des Bundesrates bevorzugte Lösung mittels inhaltlich übereinstimmender Landesgesetze.

C. Alternativen

Die CDU/CSU stimmt dem Gesetzentwurf nicht zu, da sie das in ihm und in dem diesem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Ausbildungsplatzförderungsgesetz enthaltene Instrumentarium zur Finanzierung der Berufsbildung (Umlagefinanzierung) für ungeeignet hält, die Zahl der Ausbildungsplätze zu erhöhen. Sie spricht sich statt dessen für die Gewährung direkter steuerlicher Hilfen oder öffentlicher Zuschüsse an Ausbildungsbetriebe aus. Zumindest solle der „Ausbildungs-Abzugsbetrag“ nicht nur für die finanziellen Hilfen aus der Umlagefinanzierung, sondern auch für öffentliche Zuschüsse, insbesondere der Länder, zur Durchführung der Berufsausbildung gewährt werden.

Im übrigen sieht die CDU/CSU in der Tatsache, daß die Bundesregierung das vorliegende Gesetz für notwendig hält, damit das Ausbildungsplatzförderungsgesetz angewendet werden kann, eine Bestätigung dafür, daß es sich beim Ausbildungsplatzförderungsgesetz um eine verfassungsrechtlich unzulässige *lex imperfecta* handelt und deshalb das vorliegende Gesetz nicht aus dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz hätte herausgenommen werden dürfen.

D. Kosten**1. Steuermindereinnahmen**

Für den Fall, daß die Berufsausbildungsfinanzierung nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz durchgeführt wird, entstehen durch die Einführung des Ausbildungsplatz-Abzugsbetrages Steuermindereinnahmen von rd. 300 Millionen DM (bei einem geschätzten Gesamtaufkommen der Berufsausbildungsabgabe von ca. 850 Millionen DM).

2. Kosten der Einziehung und Verwaltung der Mittel

Den Berufsgenossenschaften und den sonstigen Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung nach §§ 653 bis 657 der Reichsversicherungsordnung sind die durch die Einziehung, Verwaltung, Abführung und Abrechnung der Berufsausbildungsabgabe entstehenden Kosten pauschal zu ersetzen. Während der Gesetzentwurf des Bundesrates die Kosten auf der Grundlage seiner Konzeption auf etwa 2 bis 6 % des von ihm geschätzten Gesamtaufkommens der Berufsausbildungsabgabe von 700 bis 800 Millionen DM bezifferte — dies wären 14 bis 48 Millionen DM —, schätzt die Bundesregierung die Kosten bei der vom Ausschuß beschlossenen Konzeption auf 8 bis 10 Millionen DM.

Diese Kosten sind weitgehend vom Bund zu tragen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 8/602 — in der nachstehenden
Fassung anzunehmen.

Bonn, den 28. September 1977

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Dr. Meinecke (Hamburg)	Dr. Pfennig	Wüster
Vorsitzender	Berichterstatler	

Beschlüsse des 18. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Einzugsstellen**

(1) Die nach Maßgabe des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes zu erhebende Berufsausbildungsabgabe wird durch die Berufsgenossenschaft eingezogen, bei der die bei den Abgabepflichtigen Beschäftigten versichert sind, soweit nicht auf Grund der Absätze 2 bis 4 oder nach § 3 Abs. 4 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes etwas anderes bestimmt wird.

(2) Soweit der Bund, die Bundesanstalt für Arbeit (§§ 653 und 654 Reichsversicherungsordnung) oder die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft Träger der Unfallversicherung sind, bestimmt der zuständige Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzugsstellen; die Einzugsstellen müssen die Berufsausbildungsabgabe zentral für das ganze Bundesgebiet einziehen sowie nach ihrer Ausstattung und nach der Möglichkeit, den Zugang zu den für die Berechnung der Berufsausbildungsabgabe erforderlichen Unterlagen zu erhalten, für die Erfüllung der Aufgabe geeignet sein.

(3) Soweit die bei den Abgabepflichtigen Beschäftigten bei einer Berufsgenossenschaft mit örtlich begrenzter Zuständigkeit versichert sind und soweit die bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaften mit bundesweiter Zuständigkeit die Beiträge zur Unfallversicherung nicht zentral einziehen, bestimmt der zuständige Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzugsstellen. Die Einzugsstellen müssen die Berufsausbildungsabgabe zentral für das ganze Bundesgebiet einziehen sowie nach ihrer Ausstattung und nach der Möglichkeit, den Zugang zu den für die Berechnung der Berufsausbildungsabgabe erforderlichen Unterlagen zu erhalten, für die Erfüllung der Aufgabe geeignet sein. Soweit solche Stellen nach Satz 2 nicht vorhanden sind, kann der zuständige Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für diese Aufgabe geeignete Landesstellen bestimmen; er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die Landesregierungen übertragen. Der zuständige Bundesminister und die Landesregierungen können für die Einziehung der Berufsausbildungsabgabe Berufsgenossenschaften in Anspruch nehmen.

(4) Soweit die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeunfallversicherungsverbände und sonstige von den Ländern bestimmte Stellen Träger der Unfallversicherung sind (§§ 655 bis 657 Reichsversicherungsordnung), bestimmen die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten obersten Landesbehörden die Einzugsstellen.

§ 2**Einzugsverfahren**

Für die Einziehung der Berufsausbildungsabgabe gilt:

1. Soweit das Ausbildungsplatzförderungsgesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften über den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend. Dies gilt insbesondere für die Feststellung der Abgabepflicht und der Abgabehöhe. Die Einzugsstellen erlassen die hierzu erforderlichen Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide.
2. In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 sind die Träger der Unfallversicherung berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, die für die Berufsausbildungsabgabe in Betracht kommenden Abgabepflichtigen und, soweit sie ihnen bekannt ist, die Lohnsumme (§§ 726 bis 728 der Reichsversicherungsordnung) der bei den Abgabepflichtigen Beschäftigten den Einzugsstellen mitzuteilen. Die Einzugsstellen können die für die Abgabepflicht maßgebenden Unterlagen der Träger der Unfallversicherung sowie für den Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung des Zusatzversorgungswerkes e. V. einsehen.
3. Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Berufsausbildungsabgabe ist vorbehaltlich der Vorschriften des § 3 Abs. 9 und des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes für Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung gelten entsprechend.
4. Unbeschadet der Regelung des § 3 Abs. 9 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes sind die Einzugsstellen in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit Partei, soweit ihre Verwaltungsakte angefochten werden.
5. Die Einzugsstellen nach § 1 sind Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes

zes über Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen § 27 Abs. 1 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes.

6. Den Berufsgenossenschaften sind alle Kosten, die durch die Einziehung, Verwaltung, Abführung und Abrechnung der Berufsausbildungsabgabe entstanden sind, zu erstatten. Der zuständige Bundesminister kann nach Anhörung der Verbände der Berufsgenossenschaften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die pauschale Erstattung der Kosten vorsehen und die Höhen der Pauschalen bestimmen. Die Sätze 1 und 2 finden für die übrigen auf der Grundlage dieses Gesetzes bestimmten Einzugsstellen entsprechend Anwendung.
7. Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen:
 1. das Verfahren des Einzugs der Abgabe,
 2. das Verfahren der Abführung und Abrechnung der Abgabe durch die Einzugsstellen.

§ 3

Änderung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes

Das Ausbildungsplatzförderungsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 4

Bestimmung der zuständigen Stelle nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz

Zuständige Stelle im Sinne des § 4 Abs. 4 Nr. 1 und des § 5 Abs. 5 Nr. 1 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes sind die zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz.

§ 5

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (BGBl. I S. 2165; 1975 I S. 422), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag und den Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.“

2. Hinter § 24 a wird folgender § 24 b eingefügt:

„§ 24 b

Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag

(1) Steuerpflichtigen, die finanzielle Hilfen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes erhalten und bei denen die finanziellen Hilfen zu den Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit gehören, wird ein Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag in Höhe der finanziellen Hilfen gewährt.

(2) Wird die finanzielle Hilfe einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 gewährt, so wird jedem Mitunternehmer ein Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag in Höhe des Teils der finanziellen Hilfe gewährt, der dem Verhältnis des Gewinnanteils des Mitunternehmers einschließlich der Vergütungen zum Gewinn der Gesellschaft entspricht. Der Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag und die Anteile der Mitunternehmer am Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag sind gesondert festzustellen (§ 179 der Abgabenordnung).“

§ 6

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

§ 9 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1977 (BGBl. I S. 484), geändert durch Artikel 5 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586), wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt am Ende der Ziffer 7 wird durch einen Strichpunkt ersetzt.
2. Folgende Ziffer 8 wird angefügt:

„8. den Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag nach § 24 b des Einkommensteuergesetzes in Höhe der für den Gewerbebetrieb geleisteten finanziellen Hilfen.“

§ 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Pfennig und Wüster

1. Der Gesetzentwurf des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 446. Sitzung am 3. Juni 1977 beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung beim Deutschen Bundestag einzubringen. Der Gesetzentwurf des Bundesrates bezieht sich auf das am 1. September 1976 in Kraft getretene Ausbildungsplatzförderungsgesetz (BGBl. I S. 2658) und trifft Regelungen

- über die Steuerfreiheit der finanziellen Hilfen und
- über das Einzugsverfahren bei der Berufsausbildungsabgabe.

Der Entwurf lehnt sich an das vom 7. Deutschen Bundestag in seiner 255. Sitzung am 30. Juni 1976 beschlossene Gesetz zur Regelung steuerrechtlicher und anderer Fragen der Ausbildungsplatzförderung — Drucksache 7/5237 — an, das wegen der Verweigerung der Zustimmung durch den Bundesrat nicht in Kraft getreten ist.

Der Entwurf sieht im wesentlichen folgende Regelungen vor:

1.1 Steuerfreiheit der finanziellen Hilfen

Nach geltendem Steuerrecht müßten die Zuschüsse nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz von den Empfängern versteuert werden. Das würde jedoch deren Anreizwirkung zur Sicherung eines ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen mindern und somit dem Zweck der Ausbildungsplatzfinanzierung nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz zuwiderlaufen. Deshalb sieht der Entwurf des Bundesrates die Steuerfreiheit der Zuschüsse und eine Sonderregelung für die Abschreibung von Investitionsgütern für Ausbildungszwecke vor. Dadurch wird eine volle steuerliche Entlastung hinsichtlich der Zuschüsse nur erreicht, soweit diese für Ausbildungsinvestitionen, nicht aber, soweit sie für die laufenden Kosten der Berufsausbildung verwendet werden.

1.2 Einzugsverfahren

Nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz wird die Einziehung der Berufsausbildungsabgabe durch die Länder als eigene Angelegenheit ausgeführt (Artikel 83 GG). Die Länder bestimmen die Einzugsstellen (§ 3 Abs. 3 APiFG). Fachlich am besten geeignet für diese Aufgabe sind nach übereinstimmender Auffassung aller Beteiligten die Berufsgenossenschaften, weil sie über die notwendigen Daten verfügen und ein eingespieltes Verfahren haben und deshalb diese Aufgabe mit dem geringsten Aufwand erfüllen können. Aus diesen Gründen hatte das vom

7. Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Regelung steuerrechtlicher und anderer Fragen der Ausbildungsplatzförderung den Ländern angeboten, durch Landesrecht zu bestimmen, daß die Berufsausbildungsabgabe durch die Berufsgenossenschaften eingezogen wird. Da die Berufsgenossenschaften überwiegend bundesunmittelbar sind, war eine solche bundesgesetzliche Regelung erforderlich, um die Beauftragung der Berufsgenossenschaften durch die Länder im Wege der Organleihe zu ermöglichen.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates übernimmt diese Regelung und sieht vor, daß die Länder die Berufsgenossenschaften mit dem Einzug der Berufsausbildungsabgabe beauftragen können (§ 2 Abs. 1). Die Beauftragung der bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaften soll durch einheitliche und möglichst gleichlautende Ausführungsgesetze der Länder erfolgen. Ein entsprechender ländereinheitlicher Muster-Gesetzentwurf ist vom Bundesrat mit vorgelegt worden (Anhang zu Drucksache 8/602).

1.3 Sonstige Regelungen

Der Gesetzentwurf enthält außerdem einige notwendige technische Regelungen des Einzugsverfahrens sowie einige Detailänderungen des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes; außerdem sieht er vor, daß das Ausbildungsplatzförderungsgesetz am 31. Dezember 1982 außer Kraft tritt.

2. Gang der Beratungen

Der Gesetzentwurf des Bundesrates wurde dem Deutschen Bundestag am 16. Juni 1977 mit der Stellungnahme der Bundesregierung als Drucksache 8/602 zugeleitet. In der 39. Sitzung des Bundestages am 8. September 1977 wurde er ohne Aussprache an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Federführung, an den Ausschuß für Arbeit- und Sozialordnung, den Finanzausschuß und den Wirtschaftsausschuß zur Mitberatung sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO BT überwiesen.

Der federführende Bildungsausschuß beriet die Vorlage am 28. und 30. September. Bei der abschließenden Beratung lagen ihm die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse vor.

3. Schwerpunkte der Ausschußberatungen

Bei den Beratungen im Bildungsausschuß erklärten SPD und FDP, im Interesse der Jugendlichen, die in den kommenden Jahren eine Berufsausbildung beginnen wollten, sollten durch den vorliegenden Gesetzentwurf die Wirkungen der Berufsausbildungs-

finanzierung nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz gesteigert werden. Der Gesetzentwurf des Bundesrates enthalte dazu Vorschläge, die allerdings im einzelnen der Zielsetzung nicht in vollem Umfang gerecht werden. SPD und FDP übernahmen deshalb eine Reihe von Änderungsvorschlägen, die die Bundesregierung entsprechend der Ankündigung in ihrer Stellungnahme in Drucksache 8/602 inzwischen vorgelegt hatte.

3.1 Steuerliche Behandlung der finanziellen Hilfen

Während der Gesetzentwurf des Bundesrates, wie oben dargestellt, eine beschränkte steuerliche Entlastung der nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz an Ausbildungsbetriebe zu zahlenden finanziellen Hilfen vorsieht und eine völlige Entlastung lediglich alternativ in Betracht zieht, sprachen Bundesregierung und die Fraktionen der SPD und FDP sich für eine Lösung aus, die den Betrieben diese Hilfen ungeschmälert, d. h. ohne steuerliche Belastung zugute kommen läßt. Die volle steuerliche Entlastung darf sich danach nicht auf die Zuschüsse zu den Investitionen für Ausbildungszwecke beschränken, wie es der Entwurf des Bundesrates vorsieht, sondern muß auch die Zuschüsse zu den laufenden Kosten der Berufsausbildung umfassen. Diese Kosten, insbesondere die Ausbildungsvergütung und sonstige Personalkosten, stellen für alle Ausbildungsbetriebe die wesentlichen Kostenfaktoren der Berufsausbildung dar und machen gerade für kleinere und mittlere Betriebe den weit überwiegenden Teil der Gesamtkosten aus. Im Durchschnitt aller Betriebe sind 80 % der Gesamtkosten laufende Kosten; dieser Anteil steigt in kleinen und mittleren Betrieben auf über 90 %.

Die volle steuerliche Entlastung der finanziellen Hilfen wird rechtstechnisch dadurch erreicht, daß in das Einkommensteuergesetz und das Gewerbesteuerengesetz ein „Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag“ von der Summe der Einkünfte in Höhe der finanziellen Hilfen eingeführt wird.

SPD und FDP sehen wie die Bundesregierung in dieser Regelung einen einmaligen Fall, der der überragenden Bedeutung der Ausbildungsplatzförderung Rechnung trägt und im Fall bestehender und zukünftiger Subventionen nicht anzuwenden ist.

Die CDU/CSU vertrat die Auffassung, daß der vorgesehene Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag den Empfängern lediglich eine Ersparnis von 7 % der Ausbildungskosten erbringen werde. Sie regte an zu prüfen, ob eine solche steuerliche Entlastung nicht auch auf andere öffentliche Hilfen für die Einrichtung von Ausbildungsplätzen (z. B. die Programme der Länder) ausgedehnt werden sollte.

SPD und FDP lehnten eine derartige Förderung ab, weil dabei der Unterschied zwischen der Umlagefinanzierung, bei der die Arbeitgeber eigene Mittel zur Verfügung stellten, und einer Förderung aus öffentlichen Mitteln nicht ausreichend berücksichtigt werde.

Dem Vorschlag des Finanzausschusses, die steuerlichen Regelungen aus dem Gesetzentwurf herauszunehmen und im Rahmen des Gesetzes zur Steuerent-

lastung und Investitionsförderung — Drucksache 8/900 — zu treffen, schlossen SPD und FDP sich nicht an. Sie sprachen sich dafür aus, die Regelung unbeschadet späterer Entscheidungen im vorliegenden Gesetzentwurf vorzunehmen. Demgegenüber hielt die CDU/CSU wie der Finanzausschuß eine Regelung im Rahmen des Gesetzentwurfs in Drucksache 8/900 für sinnvoller.

3.2 Einzug der Berufsausbildungsabgabe

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Beauftragung der Berufsgenossenschaften mit dem Einzug der Berufsausbildungsabgabe stellt auch nach Auffassung von SPD und FDP die rationellste und kostengünstigste Lösung dar.

Auf der Grundlage dieser Auffassung sei es dann aber folgerichtig, den Auftrag an die Berufsgenossenschaften unmittelbar durch dieses Gesetz auszusprechen, soweit dies verfassungsrechtlich zulässig ist. Die im Entwurf des Bundesrates vorgesehene Lösung, die Beauftragung nicht bundeseinheitlich durch Bundesgesetz, sondern durch jedes Bundesland gesondert aufgrund eines Landesgesetzes vorzunehmen, sei nicht nur schwerfälliger, sondern berge auch die Gefahr in sich, daß die Länder uneinheitlich verfahren. Dies würde zu einem unpraktikablen Verfahren führen, weil die Berufsgenossenschaften zur länderbezogenen Führung ihres zur Zeit bundeseinheitlichen Mitgliederbestandes und zur länderweisen Erfassung der Lohnsummen genötigt würden. Außerdem führe diese Lösung — darauf habe der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zu Recht hingewiesen (Ausschußdrucksache 34) — zu Schwierigkeiten bei der Aufsicht, weil die bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaften damit der Aufsicht von bis zu elf Bundesländern hinsichtlich des Einzugs der Berufsausbildungsabgabe unterstellt würden. Im übrigen begegne die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung und die dabei vorausgesetzte Übernahme eines formulierten Gesetzentwurfes durch die Länderparlamente verfassungspolitischen Bedenken.

SPD und FDP sprachen sich deshalb für eine — vom Bundesrat als Alternative ins Auge gefaßte — Lösung aus, die — soweit verfassungsrechtlich möglich — eine bundeseinheitliche Festlegung der Einzugsstellen sicherstellt. Diese Lösung (vgl. zu den Einzelheiten die Erläuterungen zu § 1 neu) vermeidet weitgehend die oben aufgezeigten verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten. Hinsichtlich der technischen Verfahrensregelungen des Entwurfs folgt die Regelung im wesentlichen den Vorschlägen des Bundesrates.

Die CDU/CSU wies darauf hin, daß sich bei der von der Bundesregierung und den Fraktionen der SPD und FDP gewählten Regelung die Frage der Zustimmung durch den Bundesrat möglicherweise verschärft stelle.

3.3 Befristung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes

Der Vorschlag des Bundesrates, das Ausbildungsplatzförderungsgesetz zum 31. Dezember 1982 außer

Kraft zu setzen, wurde von der CDU/CSU aufgegriffen. Nach Auffassung der CDU/CSU sollte das im Ausbildungsplatzförderungsgesetz enthaltene Instrumentarium zur Erhaltung und Schaffung von Ausbildungsplätzen nur für die Lösung der Probleme benutzt werden, die sich durch den zur Zeit vorhandenen und noch bevorstehenden „Schülerberg“ stellen. Ein unbegrenztes Weiterbestehen der durch das Gesetz geschaffenen Instrumente bringe die Gefahr mit sich, daß eine umfangreiche Bürokratie aufgebaut werde, die nicht mehr aufzulösen sei, so daß aus bürokratischen Zwängen heraus die Berufsausbildungsabgabe erhoben werde, auch wenn ein begründetes Bedürfnis nicht bestehe. Die im Gesetz an sich angelegte Befristung — bei ausreichendem Mehrangebot an Ausbildungsstellen wird die Abgabe nicht mehr erhoben — komme in Wirklichkeit kaum zum Tragen, da die Grenze, bei der ein solches Mehrangebot festgestellt werde, mit 12,5 % so hoch angesetzt sei, daß sie voraussichtlich auch in Zeiten guter wirtschaftlicher Entwicklung nicht überschritten werde. Dazu werde auch beigetragen, daß die im Gesetz vorgeschriebenen statistischen Daten große Ungenauigkeiten aufwiesen.

Verzichte man aber, wie es die CDU/CSU für richtig halte, auf eine dauernde Beibehaltung des Finanzierungsinstrumentariums, dann stelle sich zugleich die Frage nach der Notwendigkeit des Bundesinstituts für Berufsbildung. Hinsichtlich seiner statistischen Aufgaben wiesen die bisherigen Auseinandersetzungen über die Brauchbarkeit der vorhandenen Daten darauf hin, daß es auf diesem Wege nicht möglich sei, die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze zu erfassen. Die planerischen Arbeiten des Instituts könnten dazu führen, daß eine schrittweise Umstrukturierung der beruflichen Bildung nach den Vorstellungen des Bundes stattfinde. Auch unter diesen Gesichtspunkten sei also eine Befristung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes sinnvoll.

SPD und FDP widersprachen diesem Standpunkt nachdrücklich. Für eine Befristung der Finanzierungsregelung gebe es keine durchschlagende Begründung; denn die Durchführung der Berufsausbildungsfinanzierung sei im Ausbildungsplatzförderungsgesetz an genau bestimmte Voraussetzungen gebunden. Die Finanzierungsregelung könne jeweils nur für ein Jahr in Kraft gesetzt werden, wenn die Feststellung getroffen werde, daß das Angebot an Ausbildungsplätzen nicht ausreiche, um die Nachfrage zu befriedigen. Realisiere sich die dem Bundesratsvorschlag zugrunde liegende Erwartung, daß ab 1983 ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen vorhanden sein werde, so werde die Finanzierungsregelung des Gesetzes nach ihrer Konzeption nicht angewendet und sei damit praktisch befristet.

Im übrigen könne man auf Grund der verfügbaren Daten keineswegs mit Sicherheit voraussagen, daß nach 1982 für die Sicherung eines ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen eine Umlagenfinanzierung nicht mehr notwendig sein werde.

Die statistische und planerische Arbeit des Bundesinstituts für Berufsbildung sei unentbehrlich für

alle an der Berufsausbildung Beteiligten. Dies habe inzwischen auch die Wirtschaft erkannt. Die Zusammenfassung der statistischen Daten durch das Bundesinstitut stelle u. a. auch eine öffentliche Anerkennung der Ausbildungsleistungen der Wirtschaft dar. Die Arbeit des Instituts diene keinesfalls einer Umstrukturierung der dualen Berufsausbildung.

Bundesregierung und Koalitionsfraktionen sprachen sich mit Nachdruck für eine Beibehaltung des dualen Systems der Berufsausbildung aus.

3.4 Alternativen zur Umlagefinanzierung

Unter Hinweis auf die durch die Gewährung des Ausbildungsplatz-Abzugsbetrages entstehenden Steuermindereinnahmen von rund 300 Millionen DM vertrat die CDU/CSU den Standpunkt, wirksamer als eine auf bürokratischen Umwegen zu verteilende Umlage seien direkte steuerliche Hilfen oder öffentliche Zuschüsse für Ausbildungsbetriebe. Die CDU/CSU erinnerte dabei an die von Fachleuten geäußerten Bedenken, nach denen eine Umlagefinanzierung eher zur Verminderung der Zahl der Ausbildungsplätze führen werde.

SPD und FDP erklärten dazu, die als Steuermindereinnahmen zu erwartenden 300 Millionen DM stünden nicht als verwendbare Mittel zur Verfügung; sie ergäben sich vielmehr erst bei der Abwicklung der Umlagefinanzierung. Grundsätzlich sei eine Verteilung von Steuermitteln nicht das angemessene Instrument, da sie der traditionellen Aufgabenverteilung zwischen Wirtschaft und Staat in der dualen Berufsausbildung widerspreche. Das Ausbildungsplatzförderungsgesetz orientiere sich deshalb an der Verantwortlichkeit der Wirtschaft für ihren Bereich der betrieblichen Berufsausbildung. Es habe allein durch sein Vorhandensein wesentlich zur Vermehrung der Zahl der Ausbildungsplätze beigetragen. Die Umlagefinanzierung allein aus Mitteln der Wirtschaft stehe flankierenden Maßnahmen, wie sie mit öffentlichen Mitteln bereits durchgeführt würden, nicht im Wege.

4. Die Beschlüsse des Ausschusses

Bei der Schlußabstimmung erklärte die CDU/CSU, die Diskussion habe erneut deutlich gemacht, daß das in der 7. Wahlperiode von SPD und FDP beschlossene Ausbildungsplatzförderungsgesetz, das nur durch die Aufteilung der gesamten zu regelnden Materie in ein nach Auffassung der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen zustimmungsfreies und ein zustimmungspflichtiges Gesetz zustande gekommen sei, eine verfassungsrechtlich unzulässige *lex imperfecta* sei. Gegen dieses Gesetz, das damals von der CDU/CSU abgelehnt worden sei, liege beim Bundesverfassungsgericht eine Klage des Landes Bayern vor. Die CDU/CSU sei auch auf Grund ihrer Sicht der Rechtslage nicht imstande, dem vorliegenden Ergänzungsgesetz zuzustimmen.

Mit den Stimmen der SPD und FDP wurde gegen die Stimmen der CDU/CSU beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs

in der Fassung der Änderungsvorschläge der Bundesregierung zu empfehlen. Dies hatten auch der mitberatende Wirtschaftsausschuß mit Mehrheit und der mitberatende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung bei Stimmenthaltung der CDU/CSU-Fraktion empfohlen.

Zu den Vorschriften im einzelnen

Zum bisherigen § 1 Steuerfreiheit

Absatz 1

Absatz 1 ist zu streichen, weil in den §§ 5 und 6 eine umfassende Regelung der steuerlichen Entlastung aufgenommen wurde (vgl. unten zu den §§ 5 und 6).

Absatz 2

Das zweckgebundene Fondsvermögen nach § 4 Abs. 3 APlFG unterliegt aufgrund seiner öffentlich-rechtlichen Zweckbindung und aufgrund der Tatsache, daß es im allgemeinen Rechtsverkehr nicht in Erscheinung tritt, weder der Körperschafts-, Gewerbe- und Vermögenssteuer noch sonstigen Steuern. Deshalb ist Absatz 2 entbehrlich.

Zu § 1 (neu) Einzugsstellen

Es wird vorgeschlagen, die Einziehung der Berufsausbildungsabgabe in zwei Paragraphen zu regeln: in § 1 (neu) soll die Einziehung der Berufsausbildungsabgabe durch die Berufsgenossenschaften und die sonstigen zuständigen Stellen geregelt werden. In § 2 (neu) sollen die technischen Fragen des Einzugsverfahrens geregelt werden, die nach dem Bundesratsentwurf in § 2 Abs. 2 behandelt werden.

Ausgehend von der Auffassung, daß eine bundeseinheitliche Beauftragung der Berufsgenossenschaften unabdingbare Voraussetzung für ein praktikables und kostenunaufwendiges Einzugsverfahren ist (vgl. dazu oben 3.2) sieht der Änderungsvorschlag zu § 1 (neu), soweit verfassungsrechtlich möglich, eine bundeseinheitliche Beauftragung der Berufsgenossenschaften und der sonstigen Einzugsstellen vor.

Absatz 1

Soweit die Berufsgenossenschaften bundesweit, d. h. für das gesamte Bundesgebiet zuständig sind und über ein zentrales Einzugsverfahren verfügen — das ist der Regelfall (22 Berufsgenossenschaften mit 70 % des Beitragsaufkommens) —, werden sie durch Absatz 1 unmittelbar als Einzugsstellen bestimmt.

Absätze 2 bis 4

Für die nicht bundesweit zuständigen Berufsgenossenschaften (fünf Berufsgenossenschaften im Bereich Metall; sieben Berufsgenossenschaften im Bereich Bauwirtschaft — hierfür wird es allerdings voraussichtlich weitgehend eine tarifvertragliche Sonderregelung nach § 3 Abs. 4 APlFG geben —) sowie für die Berufsgenossenschaften, die zwar bundes-

weit zuständig sind, jedoch über kein zentrales Einzugsverfahren verfügen (z. Z. sind dies zwei), bestimmt der zuständige Bundesminister die zuständige Stelle (Absatz 3); diese Stelle muß entsprechend den Anforderungen des Artikels 87 Abs. 3 Satz 1 GG geeignet sein, die Abgabe zentral einzuziehen. Der zuständige Bundesminister kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesregierung übertragen.

Durch Absatz 3 Satz 4 wird entsprechend den Anforderungen des § 30 des Vierten Teils des Sozialgesetzbuches klargestellt, daß der Bund und die Länder sich auch im Falle des Absatzes 3 der Berufsgenossenschaften bedienen können. Damit sind die Länder, soweit die Bestimmung der Einzugsstellen ihnen gemäß Absatz 3 Satz 3 übertragen wird, auch befugt, für die Einziehung bundesunmittelbarer Berufsgenossenschaften im Wege der Organleihe in Anspruch zu nehmen.

Im Bereich des öffentlichen Dienstes kann, soweit der Bund, die Bundesanstalt für Arbeit, die Länder und die Gemeinden selbst Träger der Unfallversicherung sind, weder auf Bundes- noch auf Länderebene auf Berufsgenossenschaften als Einzugsstellen zurückgegriffen werden. Hier bestimmen Bund (Absatz 2) und Länder (Absatz 4) jeweils für ihren Bereich getrennt durch Rechtsverordnung die zuständigen Einzugsstellen. Für den Bereich der (18) landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bestimmt nach Absatz 2 der zuständige Bundesminister durch Rechtsverordnung die Einzugsstellen. Da nach vorläufigen Schätzungen nur etwa 250 Betriebe im gesamten Bundesgebiet nicht unter die Freibetragsgrenze von 400 000 DM fallen werden, empfiehlt es sich, eine zentrale Stelle mit dem Einzug zu beauftragen. Durch § 2 (neu) Nr. 2 wird sichergestellt, daß dieser Einzugsstelle die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 2 (neu) Einzugsverfahren

§ 2 Abs. 2 des Bundesratsentwurfs soll als neuer § 2 gefaßt werden.

Nummer 2

Durch die neue Nummer 2 soll sichergestellt werden, daß in den Fällen, in denen Stellen, die nicht Berufsgenossenschaften sind, zu Einzugsstellen bestimmt werden (§ 1 Abs. 2 und 3), die jeweiligen Berufsgenossenschaften des betroffenen Bereichs und das Zusatzversorgungswerk e. V. diesen Einzugsstellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

Nummer 4

Die Verweisung auf § 3 Abs. 4 im Bundesratsentwurf ist irreführend; richtig muß es heißen: „§ 3 Abs. 9“.

Nummer 5

Die Verweisung in Nummer 5 wurde redaktionell angepaßt.

Nummer 6

Der Änderungsvorschlag zu Nummer 6, der auf Erfahrungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und der Berufsgenossenschaften mit der Kostenerstattung im Falle des Konkursausfallgeldes zurückgeht, soll es ermöglichen, daß zunächst den Berufsgenossenschaften die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet werden und erst später, wenn ausreichende Erfahrungen über die Höhe der Kosten vorliegen, zur Pauschalierung übergegangen wird.

Nummer 6 trifft hinsichtlich der Frage, wer Schuldner der Verwaltungskosten ist, keine Aussage. Hierfür ist Artikel 104 a Abs. 1 GG maßgebend. Entsprechend den dort geregelten Grundsätzen hat im vorliegenden Fall der Bund die Verwaltungskosten zu tragen, soweit die Berufsausbildungsabgabe in bundeseigener Verwaltung eingezogen wird. Soweit die Einziehung durch die Länder durchgeführt wird, haben die Länder die Kosten zu tragen. Das Fondsvermögen wird in keinem Fall mit diesen Kosten belastet.

Soweit die Einzugsstellen Träger der Unfallversicherung sind, hat Nummer 6 nur klarstellende Bedeutung, weil insoweit die Erstattungspflicht bereits durch § 30 Abs. 2 des Vierten Teils des Sozialgesetzbuches geregelt ist. Aus Gründen der Gleichbehandlung muß eine entsprechende Kostenerstattungspflicht aber auch in den Fällen vorgesehen werden, in denen Einzugsstellen nicht Träger der Unfallversicherung sind. Das gilt nach der Natur der Sache allerdings nur, soweit die Einzugsstellen nicht unmittelbare Bundesbehörden bzw., soweit die Einziehung durch die Länder durchgeführt wird, nicht unmittelbare Landesbehörden sind. Dieser Sachverhalt wird durch die Einfügung des Wortes „entsprechend“ in Satz 3 klargestellt.

Nummer 7

Nummer 7 soll es ermöglichen, durch Rechtsverordnung das Verfahren des Einzugs, der Abführung und Abrechnung der Abgabe gleichförmig zu gestalten, soweit die Vorschriften über den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung, die nach Nummer 1 entsprechend gelten, nicht ausreichen.

Zu § 3 Änderung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes

Da in § 1 (neu) eine von § 3 Abs. 3 APIFG abweichende Regelung hinsichtlich der Festlegung der Einzugsstellen vorgesehen ist, ist § 3 Abs. 3 APIFG zu streichen.

Zu § 3 Nr. 1 des Bundesratsentwurfs schließt sich die Mehrheit des Ausschusses (SPD und FDP) der Auffassung der Bundesregierung (vgl. Anlage 2 zu Drucksache 8/602) an, daß die in § 3 Nr. 1 des Bundesratsentwurfs vorgesehene Zustimmung des Bundesrates zu der in § 4 Abs. 1 Satz 2 APIFG vorgesehenen Rechtsverordnung weder rechtlich geboten ist noch im Interesse der Sache liegt, weil die in § 4 Abs. 1 Satz 2 APIFG vorgesehene Rechtsverordnung die Zusammenarbeit zweier juristischer Personen des Bundesrechtes bei der allein der Bundesverwaltung vorbehaltenen Gewährung der finanziellen Hilfen regelt. Dabei ist im übrigen zu berücksichtigen, daß die Länder über ihre Mitwirkung im Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung bei der Vorbereitung der Rechtsverordnung auf deren Inhalt Einfluß nehmen können.

Die in § 3 Nr. 2 des Bundesratsentwurfs vorgeschlagene Befristung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes wird von der Mehrheit (SPD und FDP) abgelehnt (zur Sache vgl. oben Ziffer 3.3).

Zu § 4 Bestimmung der zuständigen Stelle nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz*Absatz 2*

Die in Absatz 2 vorgesehene Kostenerstattungspflicht des Bundes ist nach Auffassung der Mehrheit nicht gerechtfertigt, weil die zuständigen Stellen schon nach ihrer allgemeinen Aufgabenstellung nach dem Berufsbildungsgesetz solche Daten sammeln und auswerten. Die in § 5 Abs. 5 Nr. 1 APIFG vorgesehene Übermittlung dieser Daten an den zuständigen Bundesminister ist als reine Amtshilfe zu bewerten, die nach den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 8) ohne Kosten-erstattung geleistet werden sollte.

Zu den §§ 5 Änderung des Einkommensteuergesetzes und 6 Änderung des Gewerbesteuer-gesetzes

Durch die vorgeschlagene Fassung der §§ 5 und 6 des vorliegenden Gesetzentwurfs, mit der § 2 Abs. 3 EStG sowie § 9 GewStG geändert werden und § 24 b EStG eingefügt wird, wird ein Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag von der Summe der Einkünfte in Höhe der jeweils gewährten finanziellen Hilfen eingeführt (Zur Sache vgl. oben Ziffer 3.1).

Eine Änderung des Körperschaftsteuergesetzes ist nicht erforderlich, da aufgrund des § 8 Abs. 1 KStG 1977 die Regelung des § 24 b EStG auch für die Körperschaftsteuer gilt.

Bonn, den 28. September 1977

Dr. Pfennig Wüster
Berichterstatter

